

# Vorschläge betreffend Änderungen der IAJ Satzung und der allgemeinen Ausführungsbestimmungen

## (A) BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT AUF SCHRIFTLICHEN ANTRAG AN DAS PRÄSIDIUM

<b>Artikel 5 der Satzung</b>	
<b>AKTUELLER TEXT</b>	<b>VORSCHLAG</b>
<p><b>Artikel 5</b></p> <p>1. Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft, wenn der Zentralrat feststellt, dass das Mitglied die in Artikel 4.2 und 4.3. festgesetzten Kriterien nicht erfüllt.</p> <p>2. Ein Mitglied, das für mehr als drei Jahre mit den Beiträgen im Rückstand ist, verliert die Mitgliedschaft, außer der Zentralrat entscheidet gegenteilig.</p>	<p><b>Artikel 5</b></p> <p>1. Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft, wenn der Zentralrat feststellt, dass das Mitglied die in Artikel 4.2 und 4.3. festgesetzten Kriterien nicht erfüllt.</p> <p>2. Ein Mitglied, das für mehr als drei Jahre mit den Beiträgen im Rückstand ist, verliert die Mitgliedschaft, außer der Zentralrat entscheidet gegenteilig.</p> <p>3. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbands kann auch auf dessen schriftlichen Antrag an das Präsidium beendet werden.</p>

**(B) VORZEITIGE BEENDIGUNG DER AMTSZEIT DER IAJ FUNKTIONÄRE;  
EHRENPRÄSIDENTEN UND RAT DER EHRENPRÄSIDENTEN**

<b>Artikel 8 der Satzung</b>	
<b>AKTUELLER TEXT</b>	<b>VORSCHLAG</b>
<p><b>Artikel 8</b></p> <p>1. Der Präsident vertritt die Internationale Vereinigung der Richter nach außen und leitet sie. Er wird von sechs Vizepräsidenten unterstützt, die als Präsidium – soweit möglich – zumindest einmal im Jahr zusammenkommen sollen (falls erforderlich, auch auf elektronischem Wege).</p> <p>2. Auf Vorschlag eines Mitglieds kann einer der Vizepräsidenten vom Zentralrat als Erster Vizepräsident bestellt werden.</p> <p>3. Bei der Wahl des Präsidenten und des Ersten Vizepräsidenten berücksichtigen die Mitglieder des Zentralrats die globale Vielfalt und Einheit der IRV ebenso wie die Erwünschtheit des regionalen Wechsels.</p> <p>4. Das Generalsekretariat ist das Vollzugsorgan der Vereinigung mit dem Sitz in Rom. Der Generalsekretär soll durch einen oder mehrere Stellvertretende Generalsekretäre unterstützt werden. Nach Beratungen im Präsidium ernennt der Präsident einen von ihnen zum Schatzmeister. Der Schatzmeister vertritt die IRV in finanziellen Angelegenheiten und gegenüber Banken. Er/sie ist bevollmächtigt, auf entsprechenden Beschluss des Präsidiums Verträge mit Banken abzuschließen und Bankkonten der IRV zu eröffnen und zu kündigen.</p> <p>5. Die Träger der angeführten Funktionen werden alle zwei Jahre vom Zentralrat gewählt. Sollte der Zentralrat in einem Wahljahr aufgrund höherer Gewalt oder wegen anderer Unmöglichkeit nicht einberufen werden können, werden solche Wahlen während der nächsten Sitzung des Zentralrats stattfinden. Bis zu diesen Wahlen bleiben die oben genannten Offiziere in ihren Ämtern weiter. Falls es ein zweites Jahr in Folge unmöglich ist, eine Sitzung abzuhalten, kann das Präsidium einstimmig eine Verlängerung für ein weiteres Jahr beschließen; sind die Mitglieder des Präsidiums sich nicht einig, so finden die Wahlen gemäß Art. 7 Abs. 8 auf elektronischem Wege statt. Aus jeder Regionalgruppe muss es mindestens einen Vizepräsidenten geben. Kein Vizepräsident darf öfter als drei Mal wiedergewählt werden. Der letzte Präsident gehört dem Präsidium weitere zwei Jahre</p>	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Der Präsident vertritt die Internationale Richtervereinigung nach außen und leitet sie. Er wird von sechs Vizepräsidenten unterstützt, die als Präsidium – soweit möglich – zumindest einmal im Jahr zusammenkommen sollen (falls erforderlich, auch auf elektronischem Wege).</p> <p>2. Auf Vorschlag eines Mitglieds kann einer der Vizepräsidenten vom Zentralrat als Erster Vizepräsident bestellt werden.</p> <p>3. Bei der Wahl des Präsidenten und des Ersten Vizepräsidenten berücksichtigen die Mitglieder des Zentralrats die globale Vielfalt und Einheit der IAJ, ebenso wie einen wünschenswerten regionalen Wechsel.</p> <p>4. Das Generalsekretariat ist das Vollzugsorgan der Vereinigung mit dem Sitz in Rom. Der Generalsekretär soll durch einen oder mehrere Stellvertretende Generalsekretäre unterstützt werden. Nach Beratungen im Präsidium ernennt der Präsident einen von ihnen zum Schatzmeister. Der Schatzmeister vertritt die IAJ in finanziellen Angelegenheiten und gegenüber Banken. Er/Sie ist bevollmächtigt, auf entsprechenden Beschluss des Präsidiums Verträge mit Banken abzuschließen und Bankkonten der IAJ zu eröffnen und zu kündigen.</p> <p>5. Die Träger der angeführten Funktionen werden alle zwei Jahre vom Zentralrat gewählt. Sollte der Zentralrat in einem Wahljahr aufgrund höherer Gewalt oder wegen anderer Unmöglichkeit nicht einberufen werden können, werden solche Wahlen während der nächsten Sitzung des Zentralrats stattfinden. Bis zu diesen Wahlen bleiben die oben genannten Funktionäre weiter in ihren Ämtern. Falls es ein zweites Jahr in Folge unmöglich ist, eine Sitzung abzuhalten, kann das Präsidium einstimmig eine Verlängerung für ein weiteres Jahr beschließen; sind die Mitglieder des Präsidiums sich nicht einig, so finden die Wahlen gemäß Art. 7 Abs. 8 auf elektronischem Wege statt. Aus jeder Regionalgruppe muss es mindestens einen Vizepräsidenten geben. Kein Vizepräsident darf öfter als drei Mal wiedergewählt werden. Der scheidende Präsident gehört dem Präsidium weitere</p>

ohne Stimmrecht an.

6. Der Präsident der Vereinigung kann zu seiner Unterstützung einen Generaldelegierten aus der Richterschaft seines Landes ernennen, der als sein unmittelbarer persönlicher Mitarbeiter tätig wird und an allen Beratungen der Vereinigung teilnehmen kann.

zwei Jahre ohne Stimmrecht an.

6. Der Präsident der Vereinigung kann zu seiner Unterstützung einen Repräsentanten aus der Richterschaft seines Landes ernennen, der als sein persönlicher Mitarbeiter tätig wird und an allen Beratungen der Vereinigung teilnehmen kann.

7. Endet die Amtszeit des Präsidenten der IAJ vorzeitig, übernimmt der Erste Vizepräsident automatisch die Aufgaben des Präsidenten bis zur nächsten Sitzung des Zentralrats, in welcher Wahlen stattfinden, um den Präsidenten, dessen Amtszeit vorzeitig endete, bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit zu ersetzen und einen neuen Ersten Vizepräsidenten für dieselbe Amtszeit zu ernennen. Ist der Erste Vizepräsident gleichzeitig Vorsitzender einer Regionalgruppe, so führt er den Vorsitz der Gruppe bis zu den oben genannten Wahlen weiter. In Fällen, in denen nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums, die Vertretung der geographischen Region nicht mehr gewährleistet ist, beauftragt das Präsidium einen Richter aus der betreffenden Region, das ausscheidende Mitglied bis zur nächsten Sitzung des Zentralrats zu ersetzen, in der die Wahlen durchgeführt werden, um den ausscheidenden oder verstorbenen Vizepräsidenten bis zum Ende seiner ursprünglichen Amtszeit zu ersetzen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit des Generalsekretärs übernimmt der Stellvertretende Generalsekretär mit dem höchsten Dienstalter die Aufgaben des Generalsekretärs bis zum Ende der Amtszeit des scheidenden Generalsekretärs. Bei gleichem Dienstalter stimmen die stellvertretenden Generalsekretäre für die Person, die das Amt des Generalsekretärs übernimmt.

8. Am Ende seiner Amtszeit kann der Präsident vom Zentralrat zum Ehrenpräsidenten der IAJ ernannt werden. Das Gleiche gilt für den Generalsekretär.

9. Der Rat der Ehrenpräsidenten der Internationalen Richtervereinigung wird von Amts wegen von allen gemäß Abschnitt 8 dieses Artikels gewählten Ehrenpräsidenten gebildet. Er tritt während der Jahreshauptversammlungen der IAJ zusammen. Der Rat kann um Stellungnahmen zu Satzungsreformen gebeten werden und kann vom Präsidium der IAJ zu Problemen, die das Leben der Organisation betreffen, konsultiert werden. Der Rat ernennt eines seiner Mitglieder zu seinem Vertreter.

(C) FINANZIERUNG

<b>Artikel 10 der Satzung</b>	
<b>AKTUELLER TEXT</b>	<b>VORSCHLAG</b>
<p><b>Artikel 10</b></p> <p>1. Der Zentralrat setzt den Jahresbeitrag fest, den die Mitglieder an das Generalsekretariat zahlen müssen, um die laufenden Kosten der Vereinigung zu bestreiten.</p> <p>2. Das Generalsekretariat legt dem Zentralrat jährlich Rechnung über die Gebarung. In Jahren in denen der Zentralrat nicht zusammentritt, sind diese Abrechnungen dem Präsidenten vorzulegen.</p> <p>3. Der Generalsekretär und der Schatzmeister sind hinsichtlich der Konten der Vereinigung zeichnungsberechtigt.</p> <p>4. Laufende Ausgaben werden vom Generalsekretär und vom Schatzmeister unter der Kontrolle des Präsidenten gemacht. Andere Ausgaben müssen vorweg vom Präsidenten genehmigt werden</p> <p>5. Regionalgruppen können einen ergänzenden Mitgliedsbeitrag festsetzen.</p>	<p><b>Artikel 10</b></p> <p>1. Der Zentralrat setzt den Jahresbeitrag fest, den die Mitglieder an das Generalsekretariat zahlen müssen, um die laufenden Kosten der Vereinigung zu bestreiten.</p> <p>2. Das Generalsekretariat legt dem Zentralrat jährlich Rechnung über die Gebarung. In Jahren in denen der Zentralrat nicht zusammentritt, sind diese Abrechnungen dem Präsidenten vorzulegen.</p> <p>3. Der Generalsekretär und der Schatzmeister sind hinsichtlich der Konten der Vereinigung zeichnungsberechtigt.</p> <p>4. Laufende Ausgaben werden vom Generalsekretär und vom Schatzmeister unter der Kontrolle des Präsidenten gemacht. Andere Ausgaben müssen vorweg vom Präsidenten genehmigt werden</p> <p>5. Regionalgruppen können einen ergänzenden Mitgliedsbeitrag festsetzen.</p> <p>6. Die Internationale Richtervereinigung kann von internationalen oder nationalen Institutionen oder Organisationen finanziert werden, sofern die Finanzierung nicht an Bedingungen geknüpft ist, die die Verwirklichung der institutionellen Ziele der IAJ beeinträchtigen könnten. Das Präsidium entscheidet über die Annahme der angebotenen Finanzierung.</p>

## (D) MONITORING

<b>Artikel 13 allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Satzung</b>	
<b>AKTUELLER TEXT</b>	<b>VORSCHLAG</b>
<p><b>Artikel 13</b> <b>Monitoring (ad hoc and regular)</b></p> <p>1. Auf Ersuchen des Präsidiums muss ein Mitglied einen Bericht über die Situation der Gerichtsbarkeit in seinem Land und/oder darüber erstatten, wie das Mitglied die in Artikel 4.2 und 4.3 der Satzung genannten Kriterien erfüllt (Ad-hoc Monitoring).</p> <p>2. Wird eine schriftliche Anfrage, die konkrete Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz erhebt und die Gründe hierfür benennt, im Namen von mindestens 5 Mitgliedern der IRV gestellt, oder ergibt sich diese aus einer Resolution einer Regionalgruppe, so soll das Präsidium die Anfrage an das entsprechende Mitglied übersenden.</p> <p>3. Der angeforderte Bericht soll die in der Anfrage aufgeworfenen Fragen beantworten und gegeben falls auf die Schritte Bezug nehmen, die von der Vereinigung unternommen wurden, um die Absichten und Ziele der IRV zu fördern und die international anerkannten Grundsätze einer unabhängigen Justiz zu verteidigen.</p> <p>4. Jedes Jahr ab dem Jahr 2020 muss ein Drittel der Mitglieder der IRV eine Kontrollumfrage zur Situation ihrer Vereinigung und der Justiz in ihrem Land beantworten (Regelmäßiges Monitoring). Die Mitglieder werden in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen ihres Landes ausgewählt. Form und Inhalt des Fragebogens der Kontrollumfrage werden vom Zentralrat festgelegt. Das Monitoring-Verfahren kann durch das Präsidium ausgesetzt werden, wenn der Zentralrat aufgrund höherer Gewalt oder, wenn dies aus anderen Gründen unmöglich ist, nicht einberufen werden kann.</p> <p>5. Jeder Bericht und jede Umfrage gemäß diesem Artikel soll mindestens einen Monat vor dem zweiten Treffen des Präsidiums übermittelt werden, das unmittelbar vor der Versammlung des Zentralrats stattfindet. Er bzw. sie soll an alle Mitglieder verteilt werden.</p> <p>6. Unterlässt es ein Mitglied ohne</p>	<p><b>Artikel 13</b> <b>Monitoring (<del>ad hoc and regular</del>)</b></p> <p>1. Auf Ersuchen des Präsidiums muss ein Mitglied einen Bericht über die Situation der Gerichtsbarkeit in seinem Land und/oder darüber erstatten, wie das Mitglied die in Artikel 4.2 und 4.3 der Satzung genannten Kriterien erfüllt (<del>Ad Hoc Monitoring</del>).</p> <p>2. Wird eine schriftliche Anfrage, die konkrete Bedenken betreffend ein Mitglied äußert hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien in Artikel 4 (2) und (3) der Satzung und der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, und auch Gründe für diese Bedenken anführt, von mindestens 1/3 der Mitglieder des Zentralrats oder von einer Regionalgruppe eingebracht, hat das Präsidium diese Anfrage an das betroffene Mitglied weiterzuleiten.</p> <p>3. Der angeforderte Bericht soll die in der Anfrage aufgeworfenen Fragen beantworten und gegeben-falls auf die Schritte Bezug nehmen, die von der Vereinigung unternommen wurden, um die Zwecke und Ziele der IAJ zu fördern und die international anerkannten Grundsätze einer unabhängigen Justiz zu verteidigen.</p> <p><del>4. Jedes Jahr ab dem Jahr 2020 muss ein Drittel der Mitglieder der IRV eine Kontrollumfrage zur Situation ihrer Vereinigung und der Justiz in ihrem Land beantworten (Regelmäßiges Monitoring). Die Mitglieder werden in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen ihres Landes ausgewählt. Form und Inhalt des Fragebogens der Kontrollumfrage werden vom Zentralrat festgelegt. Das Monitoring-Verfahren kann durch das Präsidium ausgesetzt werden, wenn der Zentralrat aufgrund höherer Gewalt oder, wenn dies aus anderen Gründen unmöglich ist, nicht einberufen werden kann.</del></p> <p>4. Jeder Bericht und jede Erhebung gemäß diesem Artikel soll mindestens einen Monat vor dem zweiten Treffen des Präsidiums übermittelt werden, das unmittelbar vor der Versammlung des Zentralrats stattfindet. Er bzw. sie soll an alle Mitglieder verteilt werden.</p> <p>5. Unterlässt es ein Mitglied ohne rechtfertigenden</p>

<p>rechtfertigenden Grund, einen Bericht bzw. eine Kontrollumfrage einzureichen, so ist es dem Präsidium gestattet, gemäß Artikel 12 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Satzung vorzugehen.</p> <p>7. Um die Kontrollumfrage gemäß Artikel 13.4. zu erhalten und analysieren, wird innerhalb des Zentralrats eine Kommission gegründet. Diese Kommission, die von einem der Vizepräsidenten der IRV geleitet wird, der vom Präsidium damit beauftragt wurde, besteht aus zwei Vertretern jeder Regionalgruppe, die innerhalb dieser Gruppen gewählt wurden. Am Ende seiner Arbeit leitet die Kommission dem Präsidium einen schriftlichen Bericht zu. Dieser Bericht wird an alle Mitglieder verteilt.</p>	<p>Grund, einen Bericht bzw. eine Erhebung einzureichen, so ist es dem Präsidium gestattet, gemäß Artikel 12 dieser Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Satzung vorzugehen.</p> <p><del>7. Um die Kontrollumfrage gemäß Artikel 13.4. zu erhalten und analysieren, wird innerhalb des Zentralrats eine Kommission gegründet. Diese Kommission, die von einem der Vizepräsidenten der IRV geleitet wird, der vom Präsidium damit beauftragt wurde, besteht aus zwei Vertretern jeder Regionalgruppe, die innerhalb dieser Gruppen gewählt wurden. Am Ende seiner Arbeit leitet die Kommission dem Präsidium einen schriftlichen Bericht zu. Dieser Bericht wird an alle Mitglieder verteilt.</del></p>
---	---

(E) Übergangsbestimmung (aufzuheben)

AKTUELLER TEXT	VORSCHLAG
<p><b>Übergangsbestimmung</b></p> <p>1. Nach Annahme der neuen Satzung und der Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Satzung werden außerordentliche Mitglieder automatisch zu Vollmitgliedern.</p> <p>2. Diese Vereinigungen werden einen Bericht wie in Artikel 6 der Satzung und Artikel 13. 1 bis 13.6 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Satzung angeführt innerhalb eines Jahres nach Annahme der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Satzung erstatten. Das Präsidium hat einen Berichterstatter zu ernennen, der innerhalb eines Jahres einen Bericht darüber zu erstatten hat, wie diese Vereinigungen die Kriterien, die in Artikel 4 2 und 4.3 der Satzung und Artikel 11 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Satzung angeführt sind, erfüllen. Wenn eine dieser Vereinigungen diese Kriterien nicht erfüllt, kommen die Bestimmungen des Artikel 5 der Satzung und des Artikel 12 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Satzung zur Anwendung.</p> <p>3. Die Bestimmung des Punktes 2. kommt nicht zur Anwendung für die außerordentlichen Mitglieder, für die Berichterstatter Berichte in Hinblick auf deren Ansuchen um ordentliche Mitgliedschaft aktuell erstattet haben.</p>	<p><b>Übergangsbestimmung</b></p> <p><del>1. Nach Annahme der neuen Satzung und der Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Satzung werden außerordentliche Mitglieder automatisch zu Vollmitgliedern.</del></p> <p><del>2. Diese Vereinigungen werden einen Bericht wie in Artikel 6 der Satzung und Artikel 13. 1 bis 13.6 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Satzung angeführt innerhalb eines Jahres nach Annahme der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Satzung erstatten. Das Präsidium hat einen Berichterstatter zu ernennen, der innerhalb eines Jahres einen Bericht darüber zu erstatten hat, wie diese Vereinigungen die Kriterien, die in Artikel 4 2 und 4.3 der Satzung und Artikel 11 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Satzung angeführt sind, erfüllen. Wenn eine dieser Vereinigungen diese Kriterien nicht erfüllt, kommen die Bestimmungen des Artikel 5 der Satzung und des Artikel 12 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zur Satzung zur Anwendung.</del></p> <p><del>3. Die Bestimmung des Punktes 2. kommt nicht zur Anwendung für die außerordentlichen Mitglieder, für die Berichterstatter Berichte in Hinblick auf deren Ansuchen um ordentliche Mitgliedschaft aktuell erstattet haben.</del></p>

## **(F) Bestimmungen betreffend den IAJ-Hilfsfonds für Mitglieder der Gerichtsbarkeit**

**[muss vom IAJ-Zentralrat auf Vorschlag des Präsidiums genehmigt werden, ist jedoch nicht in den IAJ-Statuten (Satzung und Allg. Ausführungsbestimmungen) zu verankern]**

### **VORSCHLAG**

1. Der Zentralrat der Internationalen Richtervereinigung errichtet hiermit einen Hilfsfonds für Mitglieder der Gerichtsbarkeit. Zweck des Fonds ist die Unterstützung von Mitgliedern der Gerichtsbarkeit, die nur wegen der ordnungsgemäßen Ausübung ihres Amtes suspendiert oder inhaftiert wurden, oder anderen staatliche Sanktionen ausgesetzt sind, einschließlich Strafverfolgung. Der Fonds darf nur für die in diesen Bestimmungen beschriebenen Zwecke verwendet werden.

2. Der Fonds wird durch freiwillige Spenden der Mitgliedsverbände der IAJ und durch sonstige Spenden von Einzelpersonen oder gemeinnützigen Organisationen finanziert.

3. Es eigener Ausschuss ist einzurichten, der für alle Entscheidungen in Bezug auf den Fonds, einschließlich der Auszahlungen aus dem Fonds, zuständig ist. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern: dem Präsidenten der Internationalen Richtervereinigung und vier weiteren Mitgliedern, die jeweils von ihrer Regionalgruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Die Amtszeit kann verlängert werden. Der Ausschuss muss dem Zentralrat der IAJ jährlich seinen Bericht und seinen Jahresabschluss zur Genehmigung vorlegen.

4. Der Ausschuss ist befugt, eine Zahlung zu bewilligen, wenn A) ein Mitglied der Gerichtsbarkeit einen Antrag auf Unterstützung gestellt hat, B) er sich bei der Untersuchung des Sachverhalts vergewissert hat, dass ein Mitglied der Gerichtsbarkeit oder seine Familienangehörigen bedürftig sind, und C) die Bedürftigkeit auf eine unzulässige Maßnahme des Staates gegen ein Mitglied der Justiz zurückzuführen ist.

5. Die Ausübung dieser Befugnis liegt im alleinigen Ermessen des Ausschusses.

6. Wenn der Ausschuss es für angemessen hält, können die geleisteten Zahlungen auch Verfahrenskosten oder Zahlungen an die unmittelbare Familie des betroffenen Mitglieds der Gerichtsbarkeit umfassen, die in Not geraten ist.